

12. Dezember
2001

Bürgerrechtsreglement

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,

gestützt auf die Satzungen¹⁾ der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998²⁾,

in Berücksichtigung

- des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952³⁾ (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)
- des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996⁴⁾ (KBüG)
- der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 1. März 2006⁵⁾ (EbüV)

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erwerbsarten

¹⁾ Das Bürgerrecht von Bern wird durch Beschluss erworben in der Form der

- a) Erteilung des Bürgerrechts¹⁾ an Schweizerinnen und Schweizer, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind,
- b) Zusicherung des Bürgerrechts¹⁾ an Schweizerinnen und Schweizer, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter dem Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts¹⁾,
- c) Schenkung des Bürgerrechts¹⁾ an Personen, die sich um die Burgergemeinde, die Stadt oder den Kanton Bern oder um die Eidgenossenschaft besonders verdient gemacht haben,
- d) Wiedereinbürgerung nach dem übergeordneten Recht¹⁾ oder der
- e) erleichterten Einbürgerung nach dem übergeordneten Recht¹⁾.

²⁾ Das übergeordnete Recht (ZGB⁶⁾, BÜG³⁾) bezeichnet die Fälle, in denen das Bürgerrecht von Gesetzes wegen erworben wird¹⁾.

³⁾ Über die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde¹⁾.

Art. 2

Ermessen

¹⁾ Erteilung, Zusicherung und Schenkung des Bürgerrechts¹⁾ stehen im Ermessen der Burgergemeinde.

²⁾ Auch bei Erfüllung aller Erfordernisse besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Bürgerrechts¹⁾.

Art. 3

Bürgerrecht
der Einwoh-
nergemeinde
Bern

Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern ein.

Art. 4

Gesellschaft/
Zunft

¹ Die Gesellschaften/Zünfte regeln das Gesellschafts-/Zunftrecht grundsätzlich selbstständig.

² Der Erwerb eines Gesellschafts-/Zunftrechts¹⁾ kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten zugesichert werden, wenn das Gesuch vom Grossen Burgerrat gutgeheissen worden ist.

³ Die endgültige Erteilung des Gesellschafts-/Zunftrechts¹⁾ setzt den rechtskräftigen Erwerb des Bürgerrechts¹⁾ voraus.

⁴ Mit der Eheschliessung oder der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zwischen Angehörigen verschiedener Gesellschaften / Zünfte behalten die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner ihr angestammtes Gesellschafts-/Zunftrecht⁷⁾.

Art. 5⁸⁾

Schweige-
pflicht

¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe haben über Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber zu schweigen.

² Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

II. ERFORDERNISSE

Art. 6

Persönliche
Erfordernisse

Für den Erwerb des Bürgerrechts sind erforderlich:

- a) enge Beziehung zu Bern sowie Übereinstimmung mit den Zielen der Burgergemeinde,
- b) guter Leumund,
- c) Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde¹⁾.

Art. 7

Wirtschaftli-
che Verhält-
nisse

¹ Die gesuchstellenden Personen haben sich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auszuweisen.

² Bei Schenkungsanträgen bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Belang.

III. VERFAHREN

Art. 8

Gesuch

¹ Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts¹⁾ sind mit Formular bei der Burgerkanzlei und gegebenenfalls gleichzeitig bei der Gesellschaft/Zunft einzureichen.

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts¹⁾ kann durch den Kleinen Burgerrat, durch eine Gesellschaft/Zunft oder auf dem Weg der Initiative gestellt werden.

³ Geht der Antrag auf Schenkung von einer Gesellschaft/Zunft aus, so hat diese gleichzeitig den unentgeltlichen Erwerb des Gesellschafts-/Zunftrechts¹⁾ zuzusichern.

Art. 9

Familienangehörige

¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende¹⁾ gesuchstellende Personen erwerben das Bürgerrecht in der Regel gleichzeitig.

² Minderjährige¹⁾ Kinder erwerben das Bürgerrecht zusammen mit den gesuchstellenden Personen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.

Art. 10

Ausweise und Belege

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original¹⁾ beizulegen:

- a) Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten und minderjährige, in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossene Kinder) oder gleichwertiges Dokument (für eingetragene Partnerschaften),¹⁾
- b) ...⁹⁾
- c) Wohnsitzbescheinigung,
- d) nur für volljährige gesuchstellende Personen: selbstverfasster Lebenslauf mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Bern,
- e) Fotografie jeder das Gesuch betreffenden Person,
- f) für über 15-jährige Personen: Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- g) für über 15-jährige Personen: Erklärung betreffend hängige Strafverfahren,
- h) nur für volljährige gesuchstellende Personen: Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind¹⁾,
- i)⁹⁾
- k)⁹⁾
- l) Steuererklärungen (nur Kopie), Steuerveranlagungen (nur Kopie) und Bescheinigung der Steuerverwaltung über die Bezahlung der Steuern für die vorangegangenen drei Jahre¹⁾,
- m) für Selbstständigerwerbende: Kopie der Betriebsrechnung und Jahresbilanz¹⁾ der vorangegangenen drei Jahre,
- n) Nachweise über die wirtschaftliche Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod,
- o)⁹⁾

² Minderjährige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung abgeben⁷⁾.

³ Bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen, welche mit einer Bürgerin bzw. einem Bürger verheiratet sind, oder mit ihr bzw. ihm in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, wird auf die Einreichung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung bzw. des Jahresabschlusses verzichtet⁷⁾.

⁴⁾ Bei einem Schenkungsantrag sind nur ein Personenstandsausweis bzw. ein Familienausweis¹⁾ und die Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Art. 11

- Prüfung
- ¹ Die Gesuche werden vom Bürgergemeindepräsidenten bzw. der -präsidentin der Bürgerkommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.
 - ² Die Bürgerkommission kann von den gesuchstellenden Personen zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen.
 - ³ Einzelne Mitglieder der Bürgerkommission führen mit den gesuchstellenden Personen persönliche Gespräche.

Art. 12

- Würdigung
- Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der gesuchstellenden Personen, gegebenenfalls deren Familie sowie die Erfüllung aller Erfordernisse nach freiem Ermessen.

Art. 13

- Zuständigkeit
- ¹ Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung von der Bürgerkommission an den Kleinen Burgerrat und von diesem an den Grossen Burgerrat weitergeleitet.
 - ² Beschliesst die Bürgerkommission oder der Kleine Burgerrat, ein Gesuch nicht weiterzuempfehlen, so ist dies den gesuchstellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.
 - ³ Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts durch den Grossen Burgerrat wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 14

- Anzeige
- ¹ Der Beschluss der Stimmberechtigten wird durch den Bürgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin den gesuchstellenden Personen mitgeteilt.
 - ² Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen aufgefordert, die Einkaufssumme innert Monatsfrist zu bezahlen¹⁾.
 - ³ Sind innert Monatsfrist keine Beschwerden eingegangen und ist die Einkaufssumme bezahlt, werden die Akten dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zwecks Erlass der amtlichen Mitteilungen und gegebenenfalls Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch die zuständige kantonale Behörde zugestellt¹⁾.

Art. 15

- Schenkung
- ¹ Bei der Schenkung des Bürgerrechts¹⁾ an eine Person, die in einer ausserkantonalen Gemeinde heimatberechtigt ist, ersuchen die burgerlichen Behörden um den Erlass der kantonalen Gebühren und Kosten.
 - ² Werden die Gebühren und Kosten nicht erlassen, so zahlt sie die Bürgergemeinde.
 - ³ Geht der Schenkungsantrag von einer Gesellschaft/Zunft aus, so hat diese der Bürgergemeinde alle Auslagen zu vergüten.

Art. 16

- Ablehnung
- ¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den gesuchstellenden Personen ohne Verzug mit begründeter Verfügung eröffnet¹⁾.
 - ² ...⁹⁾
 - ³ Wird den gesuchstellenden Personen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so werden ihnen die entrichteten Einkaufssummen mit fünf Prozent Zins zurückerstattet.

IV. EINKAUFSSUMMEN

*Art. 17*Bürgerge-
meinde

¹ Für den Erwerb des Bürgerrechts¹⁾ entrichten die gesuchstellenden Personen die vom Kleinen Burgerrat auf Antrag der Burgerkommission festgesetzte Einkaufssumme. Diese richtet sich nach Einkommen und Vermögen⁷⁾.

² Für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, welche mit einer Bürgerin bzw. einem Bürger verheiratet sind, oder mit ihr/hm in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, wird eine reduzierte Einkaufssumme entrichtet⁷⁾.

³ Die Einkaufssumme kommt, wenn gleichzeitig ein Gesellschafts-/Zunftrecht erworben wird, je zur Hälfte dem Burgerspittel und dem Bürgerlichen Jugendwohnheim Schosshalde zu, andernfalls dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut¹⁾.

*Art. 18*Gesellschaf-
ten/
Zünfte

Die Gesellschaften/Zünfte bestimmen die von ihnen zu erhebende Einkaufssumme selbstständig.

V. VOLLZUG

*Art. 19*Inkrafttreten
des Bürger-
rechtes

Das Bürgerrecht tritt nach der Bezahlung der Einkaufssumme an die Bürgergemeinde und dem Erlass der amtlichen Mitteilungen durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern rückwirkend in Kraft

- a) beim Erwerb auf dem Weg der Erteilung mit dem Beschluss der Stimmberechtigten,
- b) beim Erwerb auf dem Weg der Zusicherung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 20

Bürgerbrief

¹ Nach Bezahlung der Einkaufssumme, nach Erlass der amtlichen Mitteilungen durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern und gegebenenfalls nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes¹⁾ wird jeder Bürgerin und jedem Bürger der Bürgerbrief ausgestellt.

² Ebenfalls einen Bürgerbrief erhalten alle Kinder, deren namensgebender Elternteil Bürgerin oder Bürger ist, zu ihrer Volljährigkeit und alle Personen, welche aufgrund übergeordneten Rechts erleichtert eingebürgert wurden⁷⁾.

Art. 21

Register

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerrechtes¹⁾ wird jede Bürgerin und jeder Bürger in die Personenregister der Bürgergemeinde und gegebenenfalls der entsprechenden Gesellschaft/Zunft eingetragen.

VI. VERLUST DES BÜRGERRECHTS

Art. 22

Erlöschen

Das Erlöschen des Bürgerrechtes richtet sich nach übergeordnetem Recht¹⁾.

*Art. 23*Entlassung
und Entzug

Das Bürgerrecht geht verloren

- a) auf Gesuch hin mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht¹⁾,
- b) mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts¹⁾,
- c) auf Gesuch hin mit der gleichzeitigen Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern durch die kantonale Behörde¹⁾, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde nachweist,
- d) auf Gesuch hin mit der Entlassung durch den Kleinen Burgerrat nach Anhören der Gesellschaft/Zunft, der die gesuchstellende Person angehört, wenn diese das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern beibehalten will.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

- Inkrafttreten
- 1) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
 - 2) Der Kleine Burgerrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglements⁷⁾.

Art. 25

- Aufhebung bestehender Vorschriften
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements¹⁾ wird das Bürgerrechtsreglement vom 17. Juni 1992 aufgehoben.

Bern, 12. Dezember 2001

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Burgergemeindepräsident: Dr. K. Hauri

Der Burgergemeindevorschreiber: A. Kohli

Beschluss des KBR vom 11. August 2014:
Inkraftsetzung der Teilrevision vom 18. Juni 2014 auf dem 11. August 2014

-
- 1) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014
 - 2) BRS 11.11
 - 3) SR 141.0
 - 4) BSG 121.1
 - 5) BSG 121.111
 - 6) SR 210
 - 7) Eingefügt gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014
 - 8) Gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014 wurde Art 5 ersatzlos gestrichen. Die Artikel 5 bis 25 entsprechen den bisherigen Artikeln 6 bis 26.
 - 9) Aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014